

Stand: 03.07.2025 20:54:27

Initiativen auf der Tagesordnung der 15. Sitzung des UV

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/3438 vom 26.09.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4697 des UV vom 23.01.2025
3. Initiativdrucksache 19/3495 vom 01.10.2024
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4278 des UV vom 05.12.2024
5. Europaangelegenheit (Drucksache) 19/3435 vom 24.09.2024
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4109 des UV vom 26.11.2024
7. Initiativdrucksache 19/3619 vom 16.10.2024
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4018 des UV vom 14.11.2024
9. Initiativdrucksache 19/3645 vom 09.10.2024
10. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4391 des UV vom 14.11.2024
11. Initiativdrucksache 19/3731 vom 24.10.2024
12. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4392 des UV vom 14.11.2024
13. Initiativdrucksache 19/3734 vom 23.10.2024
14. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4696 des UV vom 23.01.2025
15. Initiativdrucksache 19/3742 vom 23.10.2024
16. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4393 des UV vom 04.12.2024
17. Initiativdrucksache 19/3743 vom 23.10.2024
18. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4394 des UV vom 04.12.2024
19. Initiativdrucksache 19/3811 vom 04.11.2024
20. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4395 des UV vom 14.11.2024



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Prof. Dr. Ingo Hahn, Markus Walbrunn, Ralf Stadler, Oskar Lipp, Harald Meußgeier, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Gerd Mannes, Johannes Meier, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart und Fraktion (AfD)**

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

A) Problem

Seit Inkrafttreten des Volksbegehrens „Artenvielfalt & Naturschönheit in Bayern“ ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung seit 2020 grundsätzlich verboten, Grünlandflächen nach dem 15. März zu walzen. Falls Witterungs- oder Bodenverhältnisse das Walzen vor dem 15. März nicht zulassen, kann die Staatsregierung gemäß Art. 3 Abs. 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) durch Rechtsverordnung gebietsbezogen den Regierungen gestatten, durch Allgemeinverfügung einen späteren Zeitpunkt zu bestimmen, ab dem die Grünflächen nicht mehr gewalzt werden dürfen.

Seither wurden in allen bayerischen Regierungsbezirken immer wieder Allgemeinverfügungen erlassen, die den ursprünglich angesetzten Termin für das Walzverbot vom 15. März auf den 1. April verschoben haben. Zuletzt hat die Regierung von Oberbayern in 2024 von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Diese Vorgänge verdeutlichen, dass pauschale Festlegungen von festen Kalenderterminen für landwirtschaftliche Arbeiten, die sich an den Naturgegebenheiten und lokalen Witterungsbedingungen orientieren, nicht zielführend sind. Sowohl unter dem Aspekt der Praxistauglichkeit als auch im Hinblick auf den bürokratischen Aufwand ist eine Fortführung der derzeitigen Regelungen vernunftwidrig.

Die Bezirksregierungen entscheiden auf Grundlage von Daten des Deutschen Wetterdienstes und der Landesanstalt für Landwirtschaft über die Verlängerung der Frist des Walzverbots. Dies stellt einen unnötigen Verwaltungsaufwand dar und erschwert den Planungshorizont für Landwirte.

Das Walzen von Grünland zu Beginn des Frühjahrs dient dazu, dass der Boden sich nach dem Winterfrost wieder verfestigen kann und die Wurzelbildung angeregt wird. Der Boden darf dabei weder zu nass noch zu trocken sein. Die verfügbare Zeitspanne mit optimalen Bedingungen dauert meist nur wenige Tage. Das festgelegte Verbot des Walzens nach dem 15. März dient dem verstärkten Schutz der Gelege von Wiesenbrütern. Hier müssen die Anforderungen des Vogelschutzes in ein angemessenes Verhältnis zur praxisgerechten Bewirtschaftung der Grünlandflächen gesetzt werden.

B) Lösung

Das bestehende Walzverbot nach dem 15. März wird aufgehoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

§ 1

Art. 3 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 87 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 6 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
2. Nr. 7 wird aufgehoben.
3. Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 7.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu § 1:

Zu Nr. 2:

Mit dieser Regelung wird das Walzverbot nach dem 15. März aufgehoben.

In einigen Regionen Bayerns können Landwirte ihre Wiesen etwa wegen Schneefall oder anderen ungünstigen Witterungsbedingungen vor dem 15. März gar nicht walzen. Die Regierungen in den Bezirken können dort zwar eine Ausnahmegenehmigung beantragen, jedoch führt dies potenziell zu einer Ungleichbehandlung von Landwirten in anderen Regionen, wenn bayernweit unterschiedliche Zeitvorgaben für das Walzen zur Anwendung kommen. Darüber hinaus verhindert das Walzen eine zu lockere Bodenstruktur, wodurch eine Zunahme von groben Obergräsern und wertlosen Kräutern effektiv vermieden wird. Somit wird das Wachstum von landwirtschaftlich wertvollen Wiesen angeregt, welche den Grundstein für die Freilandhaltung von Nutztieren und unserer Kulturlandschaft bilden. Unnötige politische Eingriffe in die gute fachliche Praxis der bayerischen Landwirtschaft führen mittelfristig zu einer Verarmung der Böden durch Nicht- oder Mangelbewirtschaftung und schaden damit auch der Artenvielfalt von Spezies, die an unsere Kulturlandschaft angepasst sind. Der überdurchschnittlich häufige Gebrauch von Ausnahmeregelungen zum geltenden Walzverbot nach dem 15. März zeigt, dass die geltenden Bestimmungen bestenfalls überflüssig sind und schlechtestenfalls zu mehr Bürokratie und Unsicherheit in der Landwirtschaft führen.

Zu den Nrn. 1 und 3:

Diese Regelungen dienen der redaktionellen Anpassung.

Zu § 2:

Diese Regelung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier,
Martin Böhm u.a. und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/3438

zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Gerd Mannes**
Mitberichterstatterin: **Tanja Schorer-Dremel**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 18. Sitzung am 23. Januar 2025 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

A) Problem

Nach einer Studie der Ludwig-Maximilians-Universität München („Veterinärmedizinische Versorgung von Nutztieren in Bayern: eine Bedarfsanalyse mit Toolentwicklung und Empfehlungen für Maßnahmen zur beständigen Sicherstellung der Tiergesundheit und des Tierschutzes in der Nutztierhaltung“ (11/2020 bis 10/2021)) ist in den kommenden Jahren in einigen Regionen Bayerns mit einer tierärztlichen Unterversorgung insbesondere bei rinder- und schweinehaltenden Betrieben zu rechnen. Aktuell gibt es in Bayern nur noch ca. 710 (Stand Juli 2024) niedergelassene Tierärztinnen und Tierärzte für die Versorgung von Nutztieren, während es im Jahr 2014 noch ca. 1 200 waren.

Mit diesem Gesetz sollen die rechtlichen Voraussetzungen für die Einführung einer Landtierarztquote geschaffen werden. Als Vorbild dient die bereits existierende Landarztquote in der Humanmedizin. Bewerberinnen und Bewerber, die sich in einem Auswahlverfahren als geeignet erwiesen haben, können in einer gesonderten Landtierarztquote für das Tiermedizinstudium an der Ludwig-Maximilians-Universität München zugelassen werden. Im Gegenzug verpflichten sich die Bewerberinnen und Bewerber, nach dem Abschluss ihrer Ausbildung für mindestens zehn Jahre in einem bayerischen Bedarfsgebiet als Nutztierärztin oder Nutztierarzt zu arbeiten.

B) Lösung

Erlass des vorliegenden Gesetzes. Zur Gewinnung von Nachwuchskräften für eine nutztierärztliche Tätigkeit auf dem Land stellt die Landtierarztquote einen geeigneten Weg dar. Im Wege einer Vorabquote wegen besonderen öffentlichen Bedarfs im Sinne des Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung sollen in Bayern bis zu 8,9 % aller an der Ludwig-Maximilians-Universität München pro Wintersemester zur Verfügung stehenden Tiermedizinstudienplätze vorab für Studienbewerberinnen und -bewerber reserviert werden, die ein besonderes Interesse an einer kurativen tierärztlichen Tätigkeit bei Nutztieren im ländlichen Raum bekunden. Das besondere Interesse wird durch die Verpflichtung bekundet, unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für mindestens zehn Jahre ausschließlich in bayerischen Bedarfsgebieten eine tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein auszuüben. Die persönliche Eignung und Motivation zur tierärztlichen Tätigkeit in der Nutztierversorgung wird in einem spezifischen Auswahlverfahren überprüft.

Die Einführung einer Landtierarztquote wurde im Koalitionsvertrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER im Landtag für die Legislaturperiode 2023-2028 vereinbart.

Die Landtierarztquote ist ein wirksamer Ansatzpunkt, der zur Bekämpfung des zu erwartenden Tierärztemangels im ländlichen Raum beiträgt, indem eine weitere Zulassungsmöglichkeit für Bewerber mit besonderer fachlicher und persönlicher Eignung für die tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein geschaffen wird. Da die Abiturnote zwar einen Indikator für den Studienerfolg, aber keinen Garanten für eine gute Tierärztin oder einen guten Tierarzt darstellt, ist es zweckdienlich, in diesem Zusammenhang auf die Abiturnote als Auswahlkriterium

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

zu verzichten und auf andere, für die tierärztliche Tätigkeit wichtige Faktoren abzustellen. Dazu gehören das Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests, das Vorliegen einer Berufsausbildung in einem Beruf mit Berührungspunkten zur Nutztierhaltung oder -medizin, die Dauer der Berufstätigkeit in diesem Beruf, die Dauer eines ggf. absolvierten Praktikums im Bereich der Nutztiermedizin sowie ein strukturiertes und standardisiertes Auswahlgespräch.

C) Alternativen

Alle Maßnahmen zur Erhöhung der Attraktivität einer tierärztlichen Niederlassung in einem Bedarfsgebiet, insbesondere finanzielle Fördermaßnahmen in Form von Niederlassungsprämien und längerfristigen Maßnahmen zum Ausgleich einer wirtschaftlichen Benachteiligung, tragen dazu bei, eine bedarfsgerechte tiermedizinische Versorgung der Nutztierbestände in Bayern zu gewährleisten. Anders als bei der Landtierarztquote ist eine langfristig planbare und verlässliche Versorgung eines bestimmten Gebiets bei diesen Maßnahmen nicht gegeben. Fördermaßnahmen sollten daher derzeit primär als weitere Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bestehenden Strukturen, bis die ersten Absolventen der Landtierarztquote ihre Tätigkeit aufnehmen können, genutzt werden.

D) Kosten

Für die Ermittlung von Bedarfsgebieten, die Durchführung des Auswahlverfahrens, die Administration und auch das Monitoring der Verpflichteten sowie die Schaffung der nötigen Infrastruktur fallen Kosten beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit an. Das Monitoring beinhaltet die regelmäßige Prüfung von Nachweisen über den ordnungsgemäßen Fortschritt des Studiums, einer ggf. absolvierten weitergehenden Aus- oder Weiterbildung oder der Anfertigung einer Dissertation sowie die anschließende Niederlassung über zehn Jahre (Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen). Zudem prüft und entscheidet die zuständige Stelle über Härtefälle.

Nach Abzug der bereits gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Hochschulzulassungsverordnung vorzuhaltenden Studienplätze von der Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung können noch bis zu 8,9 % aller an der Ludwig-Maximilians-Universität pro Wintersemester zur Verfügung stehenden Tiermedizinstudienplätze für die Landtierarztquote vorbehalten werden. Bei einer Kapazität von insgesamt 313 Studienplätzen (Wintersemester 2023/24) stünden somit bis zu 27 Studienplätze zur Verfügung. Vorgesehen ist, für jeden Quotenplatz zwei Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Auswahlgespräche zuzulassen. Aussagen zur tatsächlichen Anzahl der künftigen Bewerberinnen und Bewerber für die Landtierarztquote können im Vorfeld nicht getroffen werden. Erste Erkenntnisse hierzu werden erst nach dem ersten Bewerbungszeitraum vorliegen. Bei der Ermittlung des Personalaufwands ist zu berücksichtigen, dass weniger die Zahl der Bewerbungen, sondern eher die von Jahr zu Jahr steigende Zahl der zu betreuenden Studierenden (und Tierärzte bzw. Tierärztinnen) relevant ist.

Für die dauerhafte Umsetzung werden sechs Vollzeitstellen beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und Haushaltsmittel für die Errichtung der Infrastruktur gebunden. Ab dem Jahr 2024 entstehen dafür voraussichtlich Gesamtkosten in Höhe von jährlich rd. 635 000,00 €. Die Bereitstellung der Haushaltsmittel für das Jahr 2024 soll aus Ausgaberesten des Haushaltsjahres 2023 erfolgen. Die Bereitstellung von Stellen und Haushaltsmitteln ab dem Haushaltsjahr 2025 bleiben den Haushaltsverhandlungen vorbehalten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen

§ 1

Das Gesetz über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 29 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Erste Teil wird Teil 1.
2. In Art. 6 Abs. 4 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
3. Der Zweite Teil wird Teil 2 und die Abschnitte I. und II. werden die Kapitel 1 und 2.
4. In Art. 21 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „Art. 28“ durch die Angabe „Art. 32“ ersetzt.
5. Der Dritte Teil wird Teil 3.
6. Nach Art. 26 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Landtierarztquote

Art. 27

Zulassung zum Tiermedizinstudium

¹Soweit zur Gewährleistung der tierärztlichen Versorgung von Nutztieren in Bedarfsgebieten Studienplätze im Studiengang Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München im Rahmen der Vorabquote nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Staatsvertrages über die Hochschulzulassung zur Verfügung stehen, werden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe von Art. 29 zugelassen, wenn sie sich durch den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages dem Freistaat Bayern gegenüber verpflichtet haben, unverzüglich nach erfolgreichem Abschluss des Studiums für mindestens zehn Jahre ausschließlich in bayerischen Bedarfsgebieten eine tierärztliche Tätigkeit in der Nutztierversorgung mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein auszuüben. ²Abweichend von Satz 1 kann eine unverzüglich nach Abschluss des Studiums begonnene, maximal zweijährige Tätigkeit im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein außerhalb eines bayerischen Bedarfsgebietes ausgeübt werden, sofern die Tätigkeit der Erlangung einer weitergehenden Qualifikation im Bereich der Nutztiermedizin dient. ³Sofern eine Dissertation im Bereich der Rinder- oder Schweinemedizin angefertigt oder eine Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Rinder oder Fachtierärztin/Fachtierarzt für Schweine abgeschlossen werden soll, kann dieser Zeitraum auf maximal vier Jahre, beginnend unverzüglich nach dem Studium, erweitert werden.

Art. 28

Vertragsstrafe

¹Die Bewerberinnen und Bewerber verpflichten sich in dem öffentlich-rechtlichen Vertrag nach Art. 27 zu einer Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 Euro für den Fall, dass sie einer ihrer vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommen. ²Das Landesamt kann auf Antrag bei der Erfüllung der Verpflichtungen nach Art. 27 einen Aufschub gewähren oder auf die Vertragsstrafe gemäß

Satz 1 ganz, teilweise oder zeitweise verzichten, wenn ansonsten eine besondere Härte eintreten würde.

Art. 29

Bewerbungs- und Auswahlverfahren; Zuständigkeit

(1) ¹Bewerbungen sind beim Landesamt bis zum 28. Februar des jeweiligen Jahres in elektronischer Form einzureichen. ²Es handelt sich um eine Ausschlussfrist.

(2) ¹Das Auswahlverfahren wird vom Landesamt in einem zweistufigen Verfahren durchgeführt. ²Auf der ersten Stufe sind maximal 100 Punkte zu erreichen und zwar

1. maximal 50 Punkte für das Ergebnis eines strukturierten fachspezifischen Studieneignungstests,
2. maximal 30 Punkte für eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf mit Berührungspunkten zur Nutztierhaltung oder -medizin und dessen Ausübung und
3. maximal 20 Punkte für ein mindestens vierwöchiges Praktikum im Bereich der Nutztiermedizin.

(3) ¹Auf der zweiten Stufe finden strukturierte und standardisierte Auswahlgespräche statt, zu denen doppelt so viele Bewerberinnen und Bewerber eingeladen werden, wie Studienplätze im Rahmen der Vorabquote zu besetzen sind. ²Die Einladungen erfolgen nach Maßgabe der Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber nach der ersten Stufe des Auswahlverfahrens. ³Die Bewertung der Auswahlgespräche erfolgt nach einer Punkteskala, auf deren Grundlage eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber erstellt wird. ⁴Die Ranglisten der ersten und zweiten Stufe fließen jeweils mit einer Gewichtung von 50 % in eine abschließende Rangliste ein.

(4) Das Nähere zum Bewerbungs- und Auswahlverfahren regelt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst durch Rechtsverordnung.

(5) Zuständig für den Vollzug des Teils 4 ist das Landesamt.

Art. 30

Bedarfsgebiete

(1) Bedarfsgebiete sind Landkreise, in denen das vorhandene Angebot tierärztlicher Leistungen zur Sicherstellung der tierärztlichen Versorgung der vorhandenen Nutztierbestände an Rindern oder Schweinen nicht ausreichend ist.

(2) Bedarfsgebiete werden jährlich, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres und erstmalig für das Kalenderjahr 2030, vom Landesamt ermittelt und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht.“

7. Der bisherige Vierte Teil wird Teil 5.
8. Die bisherigen Art. 27 bis 30 werden die Art. 31 bis 34.
9. Der bisherige Art. 31 wird Art. 35 und in der Überschrift wird das Wort „In-Kraft-Treten“ durch das Wort „Inkrafttreten“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens, geplant 1. Januar 2025]** in Kraft.

Begründung**A) Allgemeiner Teil**

Eine flächendeckende tierärztliche Versorgung von Nutztierbeständen ist Grundvoraussetzung für die Gewährleistung des Tierschutzes, der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit. Besonders betroffen von einer unzureichenden tierärztlichen Versorgung sind Leistungen, die eine örtliche Nähe der Tierärztinnen und Tierärzte voraussetzen, insbesondere die Akut- und Notfallversorgung. Auch im Bereich der Tierseuchenbekämpfung spielen praktizierende Tierärztinnen und Tierärzte eine wichtige Rolle bei der Unterstützung der Behörden. Relevant sind diese tierärztlichen Leistungen insbesondere im Bereich der Rinder- und Schweinehaltung.

Mittel- und langfristig wird ein deutlicher Mangel an Nutztierärztinnen und Nutztierärzten in bestimmten Regionen Bayerns prognostiziert. Daher bedarf es Maßnahmen, um dem entgegenzuwirken und eine langfristige und verlässliche Versorgung dieser Regionen sicherzustellen. Dazu gehört die Gewinnung von ausreichendem tierärztlichen Nachwuchs im Bereich der Nutztiermedizin. Wesentlicher Ansatzpunkt hierzu ist das Tiermedizinstudium. Ziel ist es, Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihrer persönlichen und/oder beruflichen Vorerfahrungen eine Eignung für die Nutztiermedizin erwarten lassen, aber aufgrund des restriktiven Auswahlverfahrens keinen Studienplatz erhalten, eine Möglichkeit zum Studium zu eröffnen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Die Vorschriften sind zwingend erforderlich, um in Bayern flächendeckend die tierärztliche Versorgung von Nutztierbeständen als Grundvoraussetzung für die Gewährleistung des Tierschutzes, der Tiergesundheit und der Lebensmittelsicherheit dauerhaft gewährleisten zu können.

C) Kosten-Nutzen-Abschätzung, Konnexität

Für den Vollzug des Gesetzes fallen die im Vorblatt genannten Kosten beim Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit an. Weitere Kosten für Kommunen, Bürger und Wirtschaft fallen durch die Änderung nicht an.

D) Einzelbegründung**Zu § 1****Zu Nr. 1**

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 2

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Nr. 6.

Zu Nr. 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 4

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Nr. 6.

Zu Nr. 5

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 6

Art. 27 sieht vor, dass Bewerberinnen und Bewerber über eine Vorabquote für den Studiengang Tiermedizin an der Ludwig-Maximilians-Universität München zugelassen werden können, wenn sie sich verpflichten, nach ihrem Studium und ggf. einer entsprechenden einschlägigen weiteren Ausbildung im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein, einer Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Rinder bzw. zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Schweine

oder einer Dissertation auf einem dieser Gebiete zehn Jahre in einem bayerischen Bedarfsgebiet tätig zu werden. Die Bindungsdauer von zehn Jahren orientiert sich an der Regelung für Landärzte und der Rechtsprechung zur zulässigen Dauer der Verpflichtung für den öffentlichen Gesundheitsdienst.

Die weitergehende Ausbildung, die Dissertation und die Weiterbildung im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein können auch außerhalb Bayerns absolviert werden, um den Zugang zu geeigneten Aus- und Weiterbildungsstätten nicht einzuschränken.

Ziel ist, den Absolventen der Landtierarztquote nach Abschluss ihres Studiums die Möglichkeit zu geben, spezialisierte Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die sie in die Lage versetzen, bereits bei Beginn ihrer Tätigkeit als Landtierarzt in einem bayerischen Bedarfsgebiet selbstständig und auf hohem Niveau zu arbeiten.

Art. 28 stellt die gesetzliche Grundlage für die Vereinbarung einer Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen dar. Studienplätze nach diesem Gesetz werden nur an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich zuvor verpflichten, nach dem Tiermedizinstudium und ggf. einer entsprechenden einschlägigen weiteren Ausbildung im Bereich der Nutztiermedizin mit Schwerpunkt Rind oder Schwerpunkt Schwein, einer Weiterbildung zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Rinder bzw. zur Fachtierärztin/zum Fachtierarzt für Schweine oder einer Dissertation auf diesem Gebiet für zehn Jahre eine Tätigkeit in einem bayerischen Bedarfsgebiet auszuüben. Zur Absicherung der Verpflichtung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von 250 000 € vorgesehen. Die Höhe der Vertragsstrafe orientiert sich an den Kosten eines Tiermedizinstudiums an öffentlichen Hochschulen. Die Vertragsstrafe zielt maßgeblich auf die Durchsetzung der Verpflichtung ab, um die Vergabe eines Studienplatzes gegenüber den weiteren Bewerberinnen und Bewerbern zu rechtfertigen.

Da die Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe die Bewerberinnen und Bewerber nicht in eine existenzielle Bedrängnis bringen darf, ist in Satz 2 eine Härtefallregelung vorgesehen. Allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend ist diese als Ausnahmetatbestand restriktiv auszulegen und nur bei existenziellen Notlagen anwendbar. Es kommen dabei nur gewichtige und außergewöhnliche Umstände in Betracht, die nicht vorhersehbar waren, dem Einfluss der Verpflichteten entzogen sind und die ihr oder ihm die tierärztliche Tätigkeit im Sinne der Verpflichtung unzumutbar machen. Die Verpflichteten dürfen diesen Umstand nicht selbst herbeigeführt oder verursacht haben.

Art. 29 regelt das Auswahlverfahren, falls die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze aufgrund der Quote gemäß Art. 27 übersteigt. Im Rahmen der Auswahlentscheidung wird die persönliche Eignung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs im Bereich der Nutztiermedizin überprüft. Als Auswahlkriterien sind deshalb neben dem Ergebnis eines fachspezifischen Studieneignungstests das Vorliegen einer Berufsausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf mit Bezug zur Nutztierhaltung oder -medizin, die Dauer der Berufstätigkeit in diesem Beruf, die Dauer eines ggf. absolvierten Praktikums im Bereich der Nutztiermedizin sowie ein strukturiertes und standardisiertes Auswahlgespräch vorgesehen.

Der fachspezifische Studieneignungstest prüft das Verständnis für naturwissenschaftliche und medizinische Problemstellungen, ohne dabei Fachwissen abzufragen. Geprüft wird unter anderem die Fähigkeit, komplexe Informationen in jedweder Darbietung zu erfassen und richtig zu interpretieren, sowie der Umgang mit Größen, Einheiten und Formeln.

Darüber hinaus wird die Merkfähigkeit geprüft, die Genauigkeit der visuellen Wahrnehmung, das räumliche Vorstellungsvermögen und die Fähigkeit zu konzentriertem und sorgfältigem Arbeiten. Eine Berufsausbildung in einem der genannten Berufe und ein Praktikum im Bereich der Nutztiermedizin lassen durch die gewonnenen Erfahrungen eine realistische Erwartungshaltung der Bewerberinnen und Bewerber im Hinblick auf die Anforderungen in der Nutztiermedizin erwarten.

In den Auswahlgesprächen werden die relevanten Kernkompetenzen, die fachspezifische persönliche Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber bewertet.

Die Auswahlgespräche werden durch einen praktischen Teil ergänzt, in dem die Bewerberinnen und Bewerber ihre Erfahrung im Umgang mit Nutztieren und ggf. ihre bereits im Rahmen von Praktika erworbenen tiermedizinischen Kompetenzen demonstrieren können.

Die Aufzählung der Auswahlkriterien ist abschließend, um hierdurch ein Kriterienerfindungsrecht auszuschließen.

Abs. 4 enthält eine Verordnungsermächtigung zur Regelung der Einzelheiten.

Art. 30 sieht vor, dass die Bedarfsgebiete jährlich vom Landesamt ermittelt und im Bayerischen Ministerialblatt veröffentlicht werden. Die Ermittlung basiert auf einer Bedarfsanalyse, die u. a. neben der derzeitigen nutztierärztlichen Versorgungslage auch eine Prognoseentscheidung zum künftigen Bedarf an Nutztierärztinnen und Nutztierärzten erfordert.

Zu Nr. 7

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nr. 8

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Nr. 6.

Zu Nr. 9

Notwendige Folgeänderung der Änderung in Nr. 6 sowie redaktionelle Änderung.

Zu § 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/3495

**zur Änderung des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und
das Veterinärwesen**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin:

Dr. Petra Loibl

Mitberichterstatlerin:

Laura Weber

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf mitberaten.
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Wissenschaft und Kunst hat den Gesetzentwurf in seiner 22. Sitzung am 27. November 2024 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 17. Sitzung am 5. Dezember 2024 endberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass als Datum des Inkrafttretens in den Platzhalter von § 2 der „1. Januar 2025“ eingesetzt wird.

Alexander Flierl

Vorsitzender



Europaangelegenheit

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen

Beteiligung am Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Umwelt

Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe - Bewertung

03.09.2024 - 26.11.2024

Verfahren gemäß § 83d BayLTGescho

1. Der Ausschuss hat in seiner 14. Sitzung am 24. September 2024 im Wege der Vorprüfung einstimmig beschlossen, dass eine Beteiligung des Landtags am Konsultationsverfahren der Europäischen Kommission erforderlich ist.
2. Der Ausschuss hat beschlossen, das Konsultationsverfahren zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz zu überweisen (§ 83d Abs. 1 BayLTGescho).

Begründung:

Nach dem Ergebnis der Vorprüfung ist die [Konsultation](#) landespolitisch von Bedeutung und Interessen des Landes sind berührt.

Diese öffentliche Konsultation ist Teil der Bewertung der [Richtlinie über nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen \(National Emission Reduction Commitments, NEC\)](#) (Richtlinie (EU) 2016/2284) durch die Europäische Kommission. Diese Richtlinie legt nationale Emissionsreduktionsverpflichtungen für die anthropogenen Emissionen von Stickstoffoxiden (NO_x) und flüchtigen organischen Verbindungen - außer Methan (NMVOC), Schwefeldioxid (SO₂), Ammoniak (NH₃) und Feinstaub (PM_{2,5}) - in den Mitgliedstaaten fest. Diese Schadstoffe verschlechtern die Luftqualität, was erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt nach sich zieht.

Mit dieser Konsultation wird abgefragt,

- ob und wie die NEC-Richtlinie zur Reduktion der Emissionen der fünf Luftschadstoffe (SO₂, NO_x, NMVOC, NH₃, PM_{2,5}) in der EU beigetragen hat;
- ob die Bestimmungen der NEC-Richtlinie weiterhin relevant, wirksam, effizient und mit anderen Politikbereichen der EU kohärent sind, und ob die Richtlinie einen Mehrwert erbringt, der über das hinausgeht, was mit nationalen oder regionalen Maßnahmen hätte erreicht werden können.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Europaangelegenheit des Ausschusses für Bundes- und
Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen**
Drs. 19/3435

Konsultationsverfahren der Europäischen Union;

Umwelt

**Richtlinie über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschad-
stoffe - Bewertung**
03.09.2024 - 26.22.2024

I. Beschlussempfehlung:

Der Bayerische Landtag nimmt das Konsultationsverfahren zum Anlass, folgende
Stellungnahme abzugeben:

Der Bayerische Landtag unterstützt grundsätzlich das Anliegen der NEC-Richtlinie
und die dort verankerten gesamteuropäischen Anstrengungen zur Reduzierung
der Gesamtemissionen der in der Richtlinie geregelten Luftschadstoffe.

Der Bayerische Landtag stellt gleichzeitig fest, dass die vorgegebenen Minde-
rungsverpflichtungen für die Industrie, die Landwirtschaft und die privaten Haus-
halte leistbar ausgestaltet werden müssen. Dabei sollte aus Sicht des Bayerischen
Landtags auch stärker als bisher die Auswirkung gegenläufiger Regulierung aus
anderen Politikfeldern in den Blick genommen werden. So kann im Bereich von
Ammoniak die gesellschaftlich geforderte und z. T. auch politisch beschlossene
Verpflichtung zur Umstellung der Tierhaltung auf Tierwohlställe zu zusätzlichen
Ammoniakemissionen führen. Dies muss bei der Festlegung der Höhe der Minde-
rungsverpflichtungen berücksichtigt werden. In der Konsultation wird die Frage
aufgeworfen, inwieweit auch die Emissionen von Methan in der NEC-Richtlinie re-
guliert werden sollten. Der Bayerische Landtag stellt fest, dass Methan nach Koh-
lendioxid das bedeutendste Treibhausgas ist. Er vertritt daher die Auffassung,
dass die Verpflichtung zur Reduzierung der Methanemissionen, wie in der neuen
Methanverordnung (EU) 2024/1787 bereits angelegt, im Bereich der Klimapolitik
gebündelt bleiben sollte. Eine zusätzliche Regulierung von Methanemissionen als
Komponente der NEC-Richtlinie erscheint dem Bayerischen Landtag als unnötige
Doppelregulierung ohne erkennbaren Mehrwert für den Klimaschutz und die Luft-
qualität.

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Alexander Flierl
Christian Hierneis

II. Bericht:

1. Die EU-Konsultation (§ 83d BayLTGeschO) wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren endberaten.
2. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Konsultationsverfahren in seiner 12. Sitzung am 10. Oktober 2024 beraten und einstimmig beschlossen, die Federführung zu übernehmen (§ 83d Abs. 2 BayLTGeschO).
3. Der Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz hat das Konsultationsverfahren in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 federführend beraten und einstimmig zu der in I. enthaltenen Beschlussempfehlung Zustimmung empfohlen.
4. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat das Konsultationsverfahren in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 endberaten und einstimmig empfohlen, der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zuzustimmen mit der Maßgabe, dass folgender Satz angefügt wird: „Der Beschluss des Bayerischen Landtags wird unmittelbar an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Ausschuss der Regionen und den Deutschen Bundestag übermittelt.“.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Christiane Feichtmeier, Anna Rasehorn, Holger Grießhammer, Horst Arnold, Nicole Bäuml, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Sabine Gross, Volkmär Halbleib, Ruth Müller, Doris Rauscher, Markus Rinderspacher, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Arif Taşdelen, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

RZWas fortführen: Kommunen entlasten, Wasserleitungen sanieren

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Härtefallförderung nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasser- und abwasserwirtschaftlichen Vorhaben nach dem 31. 03. 2025 fortzuführen. Die betroffenen Kommunen brauchen eine bessere Rechts- und Planungssicherheit und attraktive Förderkonditionen.

Die Staatsregierung wird ferner aufgefordert, dem Landtag über die Erarbeitung der Nachfolgerichtlinie, die Evaluation der RZWas 2021 und die Ressort- und Verbändeabstimmung schriftlich zu berichten.

Begründung:

Der Staat fördert wasserwirtschaftliche Maßnahmen und trägt damit entscheidend dazu bei, gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen im ganzen Land zu verwirklichen und unzumutbar hohe Kostenbelastungen der Kommunen und ihrer Bürger zu vermeiden. Der Sanierungsbedarf der Wasserleitungen ist erheblich, das Förderprogramm regelmäßig überzeichnet. Die Förderung erfolgt nach den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021), die noch bis 31. 3. 2025 in Kraft sind. Die RZWas sind ein Erfolgsmodell und müssen fortgeführt werden. Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat bereits im März 2024 angekündigt, die RZWas 2021 zu evaluieren und eine Neuregelung mit den betroffenen Ressorts und Verbänden abstimmen zu wollen (Drs. 19/744). Darüber ist dem Landtag zu berichten. Die Förderung der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen ist aus Gründen des Umwelt- und Hochwasserschutzes unerlässlich und sollte daher deutlich ausgebaut werden. Die Kommunen benötigen Planungssicherheit.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Christiane Feichtmeier, Anna Rasehorn,
Holger Griebhammer u.a. SPD**
Drs. 19/3619

RZWas fortführen: Kommunen entlasten, Wasserleitungen sanieren

I. Beschlussempfehlung:

Der Antrag wird für erledigt erklärt.

Berichterstatlerin: **Anna Rasehorn**
Mitberichterstatter: **Thomas Holz**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 beraten und für erledigt erklärt.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Klimaneutrales Bayern 2040 – Wir geben unseren Städten und Gemeinden das passende Handwerkszeug

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, allen bayerischen Kommunen das digitale CO₂-Bilanzierungsinstrument „Klimaschutz-Planer“ oder eine gleichwertige Alternative kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Allen Kommunen, die bereits ein vergleichbares Instrument ohne Fördermittel des Bundes oder des Freistaates eingeführt haben, werden die dadurch entstandenen Kosten rückwirkend erstattet.

Begründung:

Der Weg in ein klimaneutrales Bayern wird zu großen Teilen auf kommunaler Ebene gegangen. Grund genug, unsere Städte und Gemeinden mit dem nötigen Rüstzeug auszustatten. Ein wesentlicher Bestandteil erfolgreicher Klimapolitik ist die richtige Bilanzierung. Das „Klima-Bündnis der europäischen Städte mit indigenen Völkern der Regenwälder“ hat hierfür mit Unterstützung des Bundesumweltministeriums die Software „Klimaschutz-Planer“ entwickelt. Die Energie- und Treibhausgas-Bilanzen werden nach der deutschlandweit standardisierten BSKO-Methodik erhoben.

Das Instrument wird deutschlandweit schon tausendfach angewendet. Nicht zuletzt durch die Förderungen in verschiedenen Bundesländern. Nordrhein-Westfalen stellt dieses Werkzeug den Kommunen beispielsweise durch den Erwerb einer Landeslizenz kostenlos zur Verfügung. Diesen Weg soll auch der Freistaat Bayern einschlagen, wobei zu prüfen ist, ob es alternative Angebote gibt, die mit der Qualität des „Klimaschutz-Planers“ vergleichbar sind.

Die Nutzung eines einheitlichen Bilanzierung-Tools hat den sehr großen Vorteil, dass eine vergleichbare Bilanzierung der bayerischen Kommunen stattfindet. Für die Klimaschutzziele der Staatsregierung, die Arbeit der Landesenergieagentur LENK und das Monitoring von Maßnahmen auf dem Weg zu einem klimaneutralen Bayern ist die Nutzung eines einheitlichen kommunalen Bilanzierungs-Tools von großem Wert und für die Kommunen ein zusätzlicher Anreiz, beim Klimaschutz aktiv zu werden und zu bleiben.

Um Vorreiter-Kommunen für ihre aktive Klimaschutzpolitik nicht zu bestrafen, übernimmt der Freistaat die Kosten der Einführung auch rückwirkend.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Drs. 19/3645**

**Klimaneutrales Bayern 2040 - Wir geben unseren Städten und Gemeinden das
passende Handwerkszeug**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Laura Weber**
Mitberichterstatler: **Leo Dietz**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Verlust der Artenvielfalt in Bayern stoppen – Weltnaturabkommen auch in Bayern umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die 16. UN-Weltnaturkonferenz in Cali (Kolumbien) zum Anlass zu nehmen, das Weltnaturschutzabkommen auch in Bayern umzusetzen.

Die Staatsregierung wird daher aufgefordert, folgende Ziele auf bayerischer Ebene voranzubringen:

- **30×30-Ziel:** Im Jahr 2030 sollen mindestens 30 Prozent der Fläche Bayerns unter qualitativ hochwertigem Naturschutz stehen. Dies bedeutet, dass die Flächen für Naturschutzgebiete ausgeweitet und die Verordnungen so aktualisiert werden, dass ein weiterer Rückgang der Biodiversität aufgehalten werden kann. Auch das Natura 2000-Netz kann diesen hochwertigen Naturschutz gewährleisten, wenn die Managementpläne verbindlich und durch ausreichend Personal und finanzielle Mittel unterfüttert werden. Einen weiteren Beitrag zu diesem Netz an hochwertigen Schutzgebieten liefern ausreichend große Naturwälder und Naturwaldreservate.
- **Wiederherstellung:** 30 Prozent der degradierten Landflächen sollen bis 2030 dringend als funktionierende Ökosysteme wiederhergestellt werden. Dies betrifft die Moore und Feuchtgebiete in Bayern, die Auen, die ihre Funktion als Hochwasserrückhalt nicht mehr erfüllen können, aber auch viele Bäche und Flüsse, die durch Begradigungen ihre Überschwemmungsflächen verloren haben.
- **Umsetzung:** Um diese Ziele zu verwirklichen, muss die bayerische Biodiversitätsstrategie aktualisiert werden. Verbindliche Regelungen mit klaren Indikatoren sollen sicherstellen, dass gesteckte Ziele umgesetzt und erreicht werden. Dabei ist ein Schwerpunkt auf den Schutz und das Management der Natura 2000-Gebiete (dem bayerischen Tafelsilber des Naturschutzes) und der bayerischen Endemiten (weltweit nur hier vorkommende Arten) sowie auf einen konsequenten Biotopverbund gemäß Art. 19 Bayerisches Naturschutzgesetz zu legen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, regelmäßig über die Erreichung dieser Ziele Rechenschaft abzulegen und bei Nichterreichung nachzubessern.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, ihren fachlich nicht begründeten Widerstand gegen einen Nationalpark Steigerwald aufzugeben und diesen endlich auszuweisen.

Begründung:

Der Verlust der Biodiversität wird von der Wissenschaft als noch gravierender als die Klimaüberhitzung eingeschätzt. Leider sind die Folgen auch hier schleichend und die Auswirkungen, wie der Verlust fruchtbarer Böden, sauberen Trinkwassers, von Ausgangsstoffen für Arzneimittel oder der Bestäubungsleistung durch Insekten, werden zu spät wahrgenommen. Der kürzlich veröffentlichte Faktencheck Artenvielfalt stellt als Kernaussage fest, dass über die Hälfte der Lebensraumtypen Deutschlands in einem ungünstigen Zustand ist und die Bestände vieler Arten rückläufig sind. Ein Drittel der untersuchten Arten ist in ihren Beständen gefährdet. Dabei ist die Situation in Bayern nicht besser.

Der bayerische Weg, Naturschutz nur über freiwillige Vereinbarungen zu erreichen, reicht für ein Aufhalten oder eine Umkehr des weiteren Verlustes der Biodiversität bei Weitem nicht aus. Die Kompensation von Eingriffen kann den Verlust seltener Arten ebenfalls nicht aufhalten. Als bester Weg haben sich die Ausweisung und das kluge Management großflächiger Schutzgebiete wie Nationalparks oder großer Naturschutzgebiete erwiesen. Kleine Schutzgebiete, die über einen wirksamen Biotopverbund verfügen, können ebenfalls ihren Beitrag leisten. Von großer Bedeutung auch für den Klimaschutz und den Wasserhaushalt ist die Regeneration unserer Moore und Feuchtgebiete sowie die Renaturierung der Auen.

Neben diesen Schutzgebieten ist eine Abkehr von der intensiven Nutzung unserer Kulturlandschaft unverzichtbar. Unsere Äcker, Wiesen und Wälder müssen wieder artenreicher und damit widerstandsfähiger gegenüber der Klimakrise werden. Nur so können wir unseren Wohlstand erhalten.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Patrick Friedl
u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Drs. 19/3731

Verlust der Artenvielfalt in Bayern stoppen - Weltnaturabkommen auch in Bayern umsetzen

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Patrick Friedl**
Mitberichterstatlerin: **Dr. Andrea Behr**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Ruth Müller, Holger Griebhammer, Volkmar Halbleib, Arif Tasdelen, Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Florian von Brunn, Sabine Gross, Horst Arnold, Christiane Feichtmeier, Martina Fehlner, Nicole Bäuml, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayer, Ruth Waldmann, Katja Weitzel SPD**

Wassercent – eine gerechte Lösung für die Menschen in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, mithilfe eines ausdifferenzierten Systems einen sogenannten Wassercent für Bayern einzuführen. Die Ausdifferenzierung gewährleistet eine gerechte Verteilung der Abgaben auf die Haushalte, Unternehmen und landwirtschaftlichen Betriebe in Bayern.

Folgende Punkte sind bei der Einführung zu beachten:

- Der Wassercent soll sowohl für private als auch für gewerbliche Nutzer gelten. Die Entgelthöhe soll sich bei der Entnahme von Oberflächenwasser auf 2 ct/m³, bei oberflächennahem Grundwasser auf 8 ct/m³ und bei besonders schützenswertem Tiefengrundwasser auf 1 Euro/m³ bemessen. Für kommunale Wasserversorger sollen grundsätzlich geringere Abgabesätze gelten. Hierbei sollen jeweils um mindestens 50 Prozent reduzierte Abgabesätze angewendet werden.
- Bei der Weitergabe des Entgelts ist von der Wasserversorgung ein kostenloser Grundbedarf von 20 m³ pro Person im Jahr zu gewähren. Bei der Erhebung des Wassercent sollen grundsätzlich für alle Verbraucherinnen und Verbraucher die gleichen Tarife erhoben werden, lediglich für die versorgende Wasserwirtschaft sollen geringere Abgabesätze gelten. Für Geothermie, Wasserkraftwerke, Wärmepumpen mit Wasser als Wärmequelle oder auch Durchlaufkühlungen und andere Zwecke, bei denen das entnommene Wasser unmittelbar und ohne nachteilige Veränderung wieder zugeführt wird, soll kein Entnahmeentgelt anfallen. Für kleine landwirtschaftliche Betriebe mit geringem Umsatz und kleinem Wasserverbrauch soll es Freibeträge geben. Eine weitere Ausnahmeregelung soll für Löschwasservorhaltung und Brandbekämpfung gelten.
- Um das Wasserentnahmeentgelt erheben zu können, müssen alle Wasserentnahmen einbezogen werden. Dazu ist es notwendig, dass jede Entnahme gemessen wird und dies kontrolliert werden kann. Hierfür ist der Einsatz moderner digitaler Wasseruhren und digitaler Wasserbücher (landesweite Datenbank zu Wasserentnahmen sowie Entnahmerechten) obligatorisch.

Begründung:

Die Folgen der Klimaerhitzung sind auch für Bayern eine große Herausforderung. Das betrifft auch die Trinkwasserversorgung. Schon heute gibt es Gebiete in Bayern, in denen die Wasserversorgung erschwert ist – beispielsweise in Regionen in Unterfranken. Die überlebenswichtige Ressource Wasser muss geschützt werden – dabei kann Bayern mehr tun. Ein Werkzeug für besseren Ressourcenschutz ist der Wassercent.

Die Einnahmen aus dem Wassercent werden zweckgebunden in die allgemeine Wasserversorgung in Bayern investiert. Der Wassercent ist ein Entgelt für die Entnahme, das Zutagefördern, das Ableiten oder eine vergleichbare Verwendung von Grundwasser oder Wasser aus Oberflächengewässern.

In 13 von 16 Bundesländern gibt es bereits einen Wassercent, wobei sich die Ausgestaltung in den einzelnen Ländern stark unterscheidet. Bayern ist eines der drei Länder, in denen noch kein Wassercent erhoben wird. Das ist nicht mehr zeitgemäß.

Durch eine Ausdifferenzierung des Systems wird Gerechtigkeit bei der Abgabe gewährleistet. Außerdem muss eine Rolle spielen, um welches Wasser es sich handelt: Bei der Entnahme des besonders schützenswerten Tiefengrundwassers muss ein deutlich höheres Entgelt anfallen als bei der Entnahme von Oberflächengrundwasser.

Für Privathaushalte soll ein kostenfreies Grundkontingent von 20 m³ pro Person gelten; der durchschnittliche Verbrauch pro Person liegt bei 45 m³. Für kleinere landwirtschaftliche Betriebe soll ebenfalls die Einführung eines kostenlosen Grundbedarfs geprüft werden.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Ruth Müller, Holger Grießhammer
u.a. SPD
Drs. 19/3734**

Wassercent - eine gerechte Lösung für die Menschen in Bayern

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatlerin: **Anna Rasehorn**
Mitberichterstatter: **Volker Bauer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Antrag in seiner 49. Sitzung am 23. Januar 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Alexander Flierl, Petra Högl, Dr. Petra Loibl, Tanja Schorer-Dremel, Josef Zellmeier, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab, Daniel Artmann, Barbara Becker, Maximilian Böttl, Patrick Grossmann, Manuel Knoll, Harald Kühn, Werner Stieglitz CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Unnötigen Grünlandumbruch vermeiden – Förder- und Fachrecht jetzt vollständig angleichen, unnötige Bürokratie verhindern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf mit dem Ziel vorzulegen, die Bestimmungen des Bundes- und EU-Rechts zum Dauergrünland im Förderrecht vollständig auf das Fachrecht – sowohl im Naturschutz als auch im Wasserrecht – zu übertragen, somit Förder- und Fachrecht 1:1 anzugleichen und eine Stichtagsregelung von ab 01.01.2021 neu entstandenem Dauergrünland im selben Umfang wie im Förderrecht zu schaffen.

Dabei ist vor allem die Definition von Dauergrünland und die Anerkennung von Grünfütterwechsel als Fruchtfolge anzupassen und eine Aussetzung der Dauergrünlandentstehung bei Inanspruchnahme entsprechender Agrarumweltmaßnahmen (Kulturlandschaftsprogramm (KULAP), Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)) durch eine Rückholklausel sowie von Bracheregelungen in der 1. Säule bzw. der Konditionalität aufzunehmen.

Der vorzulegende Gesetzentwurf soll als solcher zu keinen kostenmäßigen Mehrbelastungen für Landwirte und Staatshaushalt führen und keine neuen Bürokratielasten begründen.

Begründung:

Durch die Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) zum 01.01.2023 konnte bereits ein erster Schritt zur Beseitigung der bestehenden Diskrepanz zwischen der zuwendungsrechtlichen Genehmigungsfreiheit der Umwandlung von Dauergrünland und dem Umbruchverbot unter Genehmigungsvorbehalt nach dem Naturschutzrecht erreicht werden.

In der Praxis hat sich jedoch gezeigt, dass nach wie vor große Unsicherheiten bei den Bewirtschaftern bestehen. Um den Ackerstatus von landwirtschaftlichen Flächen zu erhalten und Besitzstandswahrung insbesondere für Pachtflächen zu sichern, wird vorsorglich vor dem Ablauf von fünf Jahren die Fläche umgebrochen, mit allen negativen ökologischen und auch produktionstechnischen Nachteilen.

Zudem ist eine vollständige Angleichung des Förder- und Fachrechts durch die bisher erfolgte Änderung des BayNatSchG noch nicht erfolgt, nachdem nach dem Naturschutzrecht bezüglich der Entstehung von Dauergrünland sowie des zu erfolgenden Ausgleichs bei einer Umwandlung andere Vorschriften bestehen als im Förderrecht. So sind unter anderem bei der Inanspruchnahme von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen nach dem Förderrecht die fünf Jahre zur Dauergrünlandentstehung ausgesetzt, während dies im Naturschutzrecht bezweifelt wird.

Um den immer wiederkehrenden Umbruch vom Grünland mit den bestehenden Nachteilen für die Natur, aber auch für die Landwirte, zu vermeiden und eine Lösung der Problematik herbeizuführen, sind Änderungen des Naturschutz- und Wasserrechts notwendig und angezeigt.

Darüber hinaus werden dadurch auch nicht zweckdienliche behördliche Überprüfungen, Negativatteste, Befreiungen und Genehmigungen entbehrlich.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

Antrag der Abgeordneten Alexander Flierl, Petra Högl, Dr. Petra Loibl u.a. CSU, Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/3742

Unnötigen Grünlandumbruch vermeiden - Förder- und Fachrecht jetzt vollständig angleichen, unnötige Bürokratie verhindern

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin:
Mitberichterstatter:

Dr. Petra Loibl
Christian Hierneis

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen und der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus haben den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - SPD: ZustimmungZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bundes- und Europaangelegenheiten sowie regionale Beziehungen hat den Antrag in seiner 18. Sitzung am 26. November 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - SPD: ZustimmungZustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat den Antrag in seiner 17. Sitzung am 4. Dezember 2024 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Zustimmung
Zustimmung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Petra Högl, Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel, Volker Bauer, Dr. Andrea Behr, Franc Dierl, Leo Dietz, Kristan Freiherr von Waldenfels, Sebastian Friesinger, Thomas Holz, Dr. Petra Loibl, Thomas Pirner, Sascha Schnürer, Thorsten Schwab CSU,**

Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Vereinheitlichung der Gewässerrandstreifen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert zu prüfen, ob durch eine Vereinheitlichung der Regelungen zu Gewässerrandstreifen auf Landes- und Bundesebene erheblich mehr Klarheit und Nachvollziehbarkeit für die Landwirtschaft realisiert werden kann.

Begründung:

Für die Anlage und Beibehaltung von Gewässerrandstreifen gibt es aktuell unterschiedliche Definitionen und Vorgaben je nachdem in welchem gesetzlichen Kontext der Begriff Gewässerrandstreifen verwendet wird. So weichen die Begriffsdefinitionen momentan z. B. im Wasserhaushaltsgesetz, in der Düngeverordnung oder im Bayerischen Naturschutzgesetz voneinander ab. Dies führt zu erheblichen Irritationen und Unsicherheit bei den Betroffenen. Eine Harmonisierung der Begriffsdefinitionen ist deshalb angezeigt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Petra Högl, Alexander Flierl, Tanja Schorer-Dremel
u.a. CSU,
Florian Streibl, Felix Locke, Marina Jakob u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)
Drs. 19/3743**

Vereinheitlichung der Gewässerrandstreifen

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatlerin:
Mitberichterstatter:

**Tanja Schorer-Dremel
Gerd Mannes**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus hat den Antrag in seiner 17. Sitzung am 4. Dezember 2024 mitberaten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Prof. Dr. Ingo Hahn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier** und
Fraktion (AfD)

Folgen und Auswirkungen des Windkraftausbaus auf Bodentemperaturen und lokale Strömungssysteme ermitteln

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine unabhängige Studie in Auftrag zu geben, um die Folgen des ideologisch forcierten Windkraftausbaus auf Bodentemperatur und lokale Strömungssysteme zu ermitteln.

Begründung:

Bereits im Jahr 2018 belegte eine Studie einen direkten Zusammenhang von negativen lokalen Klimaeffekten und Windkraftnutzung in den USA.¹ Dabei kommen die Wissenschaftler zu dem Ergebnis, dass Windkraftanlagen zu einer signifikanten Erhöhung lokaler Temperaturen beitragen. Dabei weisen die Forscher explizit nach, dass die Erwärmung insbesondere bei hohen Anlagen und zu Nachtzeiten besonders stark ausfällt.

Nach den Ergebnissen der Forscher übersteigt die gemessene Erwärmung der Luft die im besten anzunehmenden hypothetischen Fall vermiedene Erwärmung durch verringerte Emissionen erheblich. Damit bescheinigen sie der Windkraft wesentliche negative Effekte auf das lokale Klima, die während der maximalen Nutzungsdauer einer Windkraftanlage nicht kompensiert werden können.

Die Ergebnisse legen nahe, dass sich bei einer Übertragung der Berechnungsgrundlagen auf Deutschland die negativen Klimaeffekte erheblich verschärfen. Grund dafür ist, dass der Strombedarf pro Flächeneinheit in Deutschland über sechs Mal größer ist als in den USA. Weiter ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2023 bereits 26,8 Prozent der Bruttostromerzeugung in Deutschland auf Windkraft entfielen, Tendenz stark steigend.²

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse unterschiedlicher Studien lässt sich ableiten, dass der derzeitige Ausbaugrad der Windkraft in Deutschland unter Umständen auch Einfluss auf Strömungssysteme wie reibungsfreie Höhenwinde haben kann. Vor einem weiteren forcierten Ausbau der Windkraft ist es daher unerlässlich, die Faktenlage genauer zu beleuchten und negative Sekundäreffekte der Windkraft auszuschließen.

¹ <https://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S254243511830446X>

² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Energie/Erzeugung/Tabellen/bruttostrom-erzeugung.html>



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz

**Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Ingo Hahn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier
und Fraktion (AfD)**
Drs. 19/3811

**Folgen und Auswirkungen des Windkraftausbaus auf Bodentemperaturen und
lokale Strömungssysteme ermitteln**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Prof. Dr. Ingo Hahn**
Mitberichterstatlerin: **Marina Jakob**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz federführend zugewiesen. Weitere Ausschüsse haben sich mit dem Antrag nicht befasst.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 15. Sitzung am 14. November 2024 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Zustimmung
 - B90/GRÜ: Ablehnung
 - SPD: AblehnungAblehnung empfohlen.

Alexander Flierl
Vorsitzender